



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- stellvertretende Anstaltsleiterin -

AL BW – Nr.: 20 / 2013
BW, den 19.09.2013

Anstaltsverfügung Nr. 20/2013

**Betr.: Bearbeitung von Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden
Vorgehen bei Eilanträgen und Hauptsacheanträgen
Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen**

I. Bearbeitung von Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

1. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden gem. § 91 Abs. 1 und 4 HmbStVollzG werden von dem jeweils zuständigen Vollzugsleiter bzw. von der für den Vorgang zuständigen Abteilung, bei Dienstaufsichtsbeschwerden von dem nächst höheren Vorgesetzten abschließend und verantwortlich bearbeitet.
2. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden werden zunächst der Rechtsabteilung zur Vergabe eines Aktenzeichens und zur Notierung einer Frist zugeleitet.
3. In Beschwerde- und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren ist es zulässig und ratsam in geeigneten Fällen im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit den Gefangenen über das jeweilige Anliegen mit dem Gefangenen das Gespräch zu suchen, um den Konflikt einvernehmlich beizulegen. Die gesprächsweise Erledigung ist kurz zu dokumentieren und ggfs. vom Gefangenen gegenzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Rechtsabteilung zuzuleiten.
4. Kommt es zur schriftlichen Bescheidung werden die jeweiligen Beschwerdebescheide entsprechend der Empfangsverfügung weitergeleitet. Abschließend wird der Rechtsabteilung eine Kopie des Beschwerdebescheides incl. der Empfangsbestätigung des Gefangenen zugeleitet. Eine eventuelle Weiterleitung an das SVA erfolgt über die Rechtsabteilung. Die Bearbeitung soll in der Regel innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

II. Vorgehen bei Eilanträgen und Anträgen gem. § 109 StVollzG (Bund)

1. Aufgrund des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens seit 01. Juni 2013 können Gefangene jetzt innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der vollzuglichen Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§130 Nr.2 HmbStVollzG, 109 StVollzG (Bund) stellen.

Dieser Antrag wird im Gegensatz zu Eilanträgen nicht von der Station oder dem VAL gefaxt. Der Gefangene ist auf den Postweg oder den Rechtsantragsdienst zu verweisen.

Stellt der Gefangene sowohl einen Eilantrag, als auch einen Antrag gem. § 109 StVollzG (Bund) auf demselben Dokument, wird dieses Dokument gefaxt.

2. Stellt der Gefangene während der laufenden Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme einen Eilantrag gem. § 114 StVollzG (Bund) ist dieser unverzüglich über den zuständigen VAL an den jeweiligen Entscheidungsträger (VL, AL/ AL-V) weiter zuleiten. Nur der Entscheidungsträger setzt die weitere Vollstreckung der Maßnahme vorläufig aus.
Befindet sich kein Entscheidungsträger mehr im Dienst (z.B. am Wochenende an Feiertagen, zur Nachtzeit), wird der Gefangene darauf verwiesen, dass bis zum Dienstantritt eines verfügbaren Entscheidungsträgers keine Aussetzung der Disziplinarmaßnahme erfolgt.

III. Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. der AV zu § 5 Abs.4 HmbStVollzG

1. Vollzugliche Maßnahmen werden dem Gefangenen in der Regel mündlich eröffnet, sobald er dafür bereit und aufnahmefähig ist.
2. Vollzugliche Maßnahmen sind dem Gefangenen **auf Verlangen** in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheids zu behändigen. Die schriftlichen Bescheide sind vor Aushändigung an den Gefangenen, dem Vollzugsleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vollzugsleiter kann bei Bedarf auch die Rechtsabteilung zu Rate ziehen.
3. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist im Share Point, Info-Pool BW unter „Recht und Gesetz“, Infoblätter W-Verfahren zu finden.
4. Die geänderte Anstaltsverfügung gilt bis zum 30.09.2016.
5. Anpassung der Verfügung an die veränderte Rechtslage infolge Wegfalls des Widerspruchsverfahrens unter I., II. und III.
6. Aufnahme der Sätze 2 und 3 unter III 2.



Stellvertretende Anstaltsleiterin